

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
33-00-00/Ka

Datum  
21.03.2017

## **Meldewesen;**

### **Qualität der Melderegister – Nicht zustellbare SteuerID-Schreiben des Bundeszentralamtes für Steuern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag hat sich mit Schreiben vom 17.03.2017 wie folgt an das Bundesministerium des Innern, Referat Meldewesen, gewandt:

„[...] seit Einführung der Steueridentifizierungsnummer (SteuerID) übersendet das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der zuständigen Meldebehörde nicht zustellbare SteuerID-Schreiben mit der Bitte um Prüfung auf Unrichtig- bzw. Unvollständigkeiten im Melderegister. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bundeszentralamt für Steuern über das XMeld-Verfahren mitgeteilt. Vom Start der Zuteilung einer SteuerID im Jahr 2008 hat dieser Prozess dafür gesorgt, dass weitestgehend allen betroffenen Personen eine SteuerID mitgeteilt werden konnte. Mittlerweile zeigt sich, dass nach Prüfung der Adressdaten durch die Meldebehörde die Zahl der Fälle, in denen ein weiterer Zustellversuch eines SteuerID-Schreiben nötig ist, merklich zurückgegangen ist.

Vor dem Hintergrund eines hohen personellen Aufwandes dieses Prozesses auf Seiten des Bundeszentralamtes für Steuern, der aus Sicht des Bundeszentralamtes für Steuern nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht, soll dieser Prozess mit Produktivsetzung des XMeld-Verfahrens 2.3 zum 01.11.2017 abgeschafft werden. Das Bundeszentralamt für Steuern versendet deshalb bereits ab dem 20.01.2017 keine nicht zustellbaren Mitteilungsschreiben mehr an die Meldebehörden.

Wir halten den Wegfall der Miteilungen des BZSt über nicht zustellbare SteuerID-Schreiben im Hinblick auf den Erhalt der Qualität der Melderegister für nicht akzeptabel. Der Wegfall

der Rückläufe nicht zustellbarer Lohnsteuerkarten und damit der melderechtlichen Erkenntnisse über fehlerhafte Eintragungen im Melderegister konnte bisher durch die BZSt-Rückläufe kompensiert werden. Daher war bisher kein messbarer Informationsverlust bezüglich der Wohnverhältnisse in den Städten eingetreten. BZSt-Rückläufe in den Städten als Hinweis für eine mögliche Unrichtigkeit des Melderegisters werden konsequent verfolgt. Gerade bei Neuzuzügen aus dem Ausland ist dies ein schneller und oft der einzige Hinweis auf melderechtliche Unstimmigkeiten.

In Anbetracht des anstehenden Zensus, bei dem der Qualität der Melderegister eine hohe Bedeutung zukommen wird, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen halten wir daher eine Abschaffung der Mitteilung des BZSt über nicht zustellbare SteuerID-Schreiben nicht für zielführend, auch wenn die Zahl der Fälle rückläufig ist.

Allein in der Stadt Frankfurt/Main wurden in den Jahren 2010 bis 2015 jährlich zwischen 503 und 4400 Abmeldungen von Amts wegen aufgrund der Mitteilung des BZSt über nicht zustellbare SteuerID-Schreiben und des sich daraus ergebenden Verfahrens vorgenommen, für 2016 liegen noch keine validen Zahlen vor.

Nach § 6 Abs. 2 BMG haben die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlung, also auch das BZSt, die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. Dass nicht zustellbare Schreiben ein konkreter Hinweis auf mögliche Unrichtigkeiten sind, dürfte außer Frage stehen. Nach unserer Auffassung ist das BZSt rechtlich verpflichtet, die Meldebehörde auch weiterhin über nicht zu-stellbare SteuerID-Schreiben zu informieren.

Dabei könnten die Städte durchaus auf die Übersendung der einzelnen Originalbriefe und auf die Beantwortung verzichten, wenn ihnen auf andere Art die Informationen vom BZSt übermittelt würden. Dies könnte z. B. mittels einer neu zu generierenden oder Freitext-XMeld-Nachricht oder durch andere Einzelbelege vom BZSt an die Meldebehörde erfolgen. Wichtig wäre allein eine Nachricht des BZSt an die Meldebehörden, die dort einen Recherchevorgang und ggfls. melderechtliche Folgen (Ummeldung, Registerbereinigung) begründen kann.

Ohne Mitteilung des BZSt über nicht zustellbare SteuerID-Schreiben verlieren die Städte ein wichtiges Instrument zur Korrektur falscher Melderegistereinträge. Wir bitten daher um Überprüfung der Vorgehensweise des BZSt. [...]"

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Elke Kagelmann